

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-Erbe/

Vorlage 54/2021
Datum 23.02.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Annahme einer Erbschaft**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt die Erbschaft von Frau Rita Anne Schlenk in Höhe von ca. 500.000 Euro an.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erbschaft wird im städtischen Haushalt 2021 außerplanmäßig eingenommen. Sie wird entsprechend der von der Nachlasskommission festgelegten Verwendung verbucht.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die am 10. November 2020 verstorbene Frau Rita Anne Schlenk, zuletzt wohnhaft in Tübingen, Wilhelmstraße 87 (Pauline-Krone-Heim), hat die Universitätsstadt Tübingen als Alleinerbin eingesetzt.

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO Baden-Württemberg entscheidet nach der Hauptsatzung bei Beträgen über 25.000 Euro der Gemeinderat. Bei der vorliegenden Erbschaft handelt es sich um eine ähnliche Zuwendung im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO.

2. Sachstand

Die Eheleute Heinrich und Rita Anne Schlenk haben in ihrem Testament verfügt, dass zunächst der überlebende Ehegatte zum uneingeschränkten Alleinerben des zuerst Sterbenden eingesetzt wird. In einer weiteren Klausel wurde festgelegt, dass der überlebende Ehegatte die Universitätsstadt Tübingen zu seinen Alleinerben einsetzt. Das Testament enthält auch Geldvermächtnisse zu Gunsten privater Personen, welche die Stadt vom Erbe an die Vermächtnisnehmer auszuzahlen hat.

Die Erbschaft steht unter der Auflage, dass sie für Zwecke zur Finanzierung von Alten- oder Pflegeheimen, Kindergärten oder Kinderhäusern zu verwenden ist. Eine weitere Auflage ist, dass die Stadt die Grabpflege für das Grab der Erblasserin in ortsüblicher Weise übernimmt.

Der genaue Inhalt der Erbschaft steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach aktuellem Stand im Januar 2021 beläuft sich die Erbschaft auf 670.000 Euro aus verschiedenen Geldanlagen und Sparbüchern. Die im Testament verfügbaren Geldvermächtnisse belaufen sich auf insgesamt 160.000 Euro. Die Kosten für die Grabpflege für die Dauer der Gräberruhe wird auf ca. 10.000 Euro geschätzt. Nach Abzug der Geldvermächtnisse und der Kosten für die Grabpflegeverpflichtung werden aus der Erbschaft ca. 500.000 Euro an die Stadt fallen.

Nach Kenntnis der Verwaltung bestand außer der o.g. Schenkung kein weiteres besonderes Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt und der Erblasserin.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Erbschaft anzunehmen. Die Nachlasskommission wird zu gegebener Zeit über die Verwendung der Erbschaft innerhalb der im Testament genannten Auflagen zu entscheiden haben.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keinen ersichtlichen Grund die Annahme der Erbschaft abzulehnen.

